

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 39.

Weimar.

18. November 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem neuerlich gußeiserne Dezimal-Gewichte
 von 15 Loth für Lasten von 5 Pfund,
 " 6 " " " " 2 "
 " 3 " " " " " 1 "

in Form runder Scheiben und mit Justir-Pfropsen von Blei versehen in den Handel gebracht und als zweckmäßig befunden worden sind: so wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs deren Zulassung zur Wägung neben den in §. 16 der Instruktion vom 27. Januar 1858 für die Wägungs-Behörden bei Einführung eines allgemeinen Landesgewichts (Reg. Bl. vom Jahre 1858, S. 25 folg.) vorgeschriebenen Gewichtsstücken aus Messing, anordnen, wie es auch bei der Zulassung der in §. 4 derselben Instruktion gedachten gußeisernen Halbpfundstücke in Cylinderform mit Knopf zur Wägung als Dezimal-Gewichte benimmt.

Hinsichtlich der Wägung selbst, der besondern Bezeichnung der fraglichen Gewichtsstücke als Dezimal-Gewichte und der an den Ober-Wägmeister für die Wägung und Stempelung zu entrichtenden Gebühr sind die Vorschriften in §. 16, Absatz 3, §. 17 und 20 der vorerwähnten Instruktion auch hier in Anwendung zu bringen.

Weimar am 21. October 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Hellendorff.